

daß die sozialistischen Produktionsverhältnisse gesiegt haben und die hergestellten Produkte der Verfügungsgewalt des Volkes unterliegen. Die Stabilität unserer Mark wird vor allem durch die ständig wachsende Kaufkraft des Geldes in der DDR dokumentiert.

§ 174 StGB dient neben dem Schutz der Führung der DDR auch dem Schutze der Währung anderer Staaten.

Nach § 174 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer Geld nachmacht, um es als echtes zu gebrauchen. § 174 Abs. 2 StGB erfaßt jene Fälle, in denen echte Geldzeichen nachgemacht oder nachgemachte in Verkehr gebracht werden sollen. Bei den verschiedenen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere bei dem verfeinerten System der Münz- bzw. Papiergeldherstellung ist es jedoch heute praktisch kaum mehr möglich, einem Geldzeichen den Schein eines höheren Wertes zu verleihen, als auf ihm ordnungsgemäß vermerkt ist, oder verrufenem, d. h. außer Kurs gesetztem, ungültig gewordenem Geld den Anschein eines noch geltenden zu verleihen.

Die Fälschung von Geldzeichen hat mit der strafbaren Urkundenherstellung des § 240 StGB Verwandtschaft, auch hier bestand vor der Fälschung noch kein Geld (wie dort keine Urkunde). Das vom Täter hergestellte Geld ist (wie dort die Urkunde) nicht echt, d. h. hier nicht von den befugten Organen (in der DDR sind dies die Staatliche Münze und die Deutsche Notenbank) angefertigt bzw. emittiert worden. Das nachgemachte Geld hat jedoch (wie die unechte Urkunde) wegen seiner großen Ähnlichkeit mit dem echten Geld (wie dort mit der echten Urkunde) den Anschein der Echtheit und kann daher als echtes in Verkehr gelangen, in Zahlung gegeben werden, d. h. wie das echte als Zirkulationsmittel fungieren. Solange die Echtheit nicht bezweifelt wird, kann auch das Falschgeld die Funktion des Zirkulationsmittels erfüllen, d. h. man kann dafür Ware kaufen (so wie auch die unechte Urkunde, solange die Echtheit nicht bezweifelt wird, als vollgültiges Beweismittel im Rechtsverkehr zu